

BGer 5A 201/2017 vom 16. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_201_2017

FR: TF 5A 201/2017 du 16 mars 2017

IT: TF 5A 201/2017 del 16 marzo 2017

Regeste

Betreibungsverfahren (Verbesserung einer Beschwerde) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 22. Dezember 2016 trat das Bezirksgericht March auf eine Beschwerde von A. _____ (Beschwerdeführer) vom 4. November 2016 nicht ein, weil er sie binnen Nachfrist nicht aufforderungsgemäss verbessert hatte. Dagegen gelangte der Beschwerdeführer am 30. Dezember 2016 mit der Behauptung an das Kantonsgericht Schwyz, die Mangelhaftigkeit sei behoben worden und er habe seine Mitwirkung gemäss Art. 20a Abs. 2 SchKG angeboten. Mit Verfügung vom 24. Februar 2017 trat das Kantonsgericht auf die Beschwerde nicht ein, da er keine zulässigen Beschwerdegründe vorgebracht habe und die Beschwerdebegründung unsubstantiiert gewesen sei. Gegen die Verfügung des Kantonsgerichts hat der Beschwerdeführer am 14. März 2017 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Er verlangt, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an die Vorinstanzen zurückzuweisen. Die Gebühren seien um Fr. 8.-- zu senken.

E. 2

Die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG muss nebst einem Antrag eine Begründung enthalten, in welcher in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Ansonsten wird auf die Beschwerde nicht eingetreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). In der Beschwerdeschrift ist mit anderen Worten auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287; 137 III 580 E. 1.3 S. 584).

E. 3

Der Beschwerdeführer kritisiert die Amtsführung des Betreibungsamts, die erhobenen Gebühren und die Organisation der Aufsichtsbehörden. Eine Auseinandersetzung mit den Gründen, die das Kantonsgericht zu seiner Nichteintretensverfügung veranlasst haben, fehlt. Dazu genügt insbesondere nicht, dem Kantonsgericht die Verwendung der üblichen, formellen Gründe vorzuwerfen, oder auf Art. 20a Abs. 2 SchKG zu verweisen. Die Beschwerde erweist sich damit als offensichtlich unzulässig bzw. sie enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Darauf ist im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.